



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
Frau Gabriela Roth
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Änderung des Asylgesetzes (AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Roth

Im Januar 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der beiden oben genannten Bundesgesetze Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

I. Allgemeines

Mit den geplanten Änderungen im Asyl- und Ausländergesetz sind wir im Grundsatz einverstanden. Sie zielen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Die vorgesehenen Änderungen führen dazu, dass Verfahren beschleunigt und dadurch auch Kosten gespart werden, was zu begrüßen ist.

II. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Asylgesetz (AsylG)

Artikel 34 Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland

Bei Asylsuchenden, welche einen Nichteintretensentscheid nach Artikel 34 Abs. 2 AsylG erhalten und die Wegweisung (im Rahmen eines Rückübernahmeabkommens) in einen sicheren EU-Drittstaat vollzogen werden kann, sollte bei einer allfälligen Beschwerde (wie bisher) die aufschiebende Wirkung entzogen werden können. Andernfalls ist ein sofortiges Handeln nicht möglich.

Artikel 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

Bei ausserordentlichen Rechtsmitteln (Widererwägung, Revision) wie auch bei der Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung soll der Bund vollumfänglich für die Kosten während dem weiteren Aufenthalt der Asylsuchenden aufkommen. Die Kantone haben keinen Einfluss auf solche Verfahren. Deshalb ist es stossend, wenn die Kantone für diese Kosten aufkommen müssen.

Dass Asylsuchende bei Mehrfachgesuchen (gemäss Bericht 14 Prozent aller eingereichten Asylgesuche) vom Sozialhilfestopp ausgeschlossen werden, ist im Grundsatz zu begrüessen. Die Kosten hat jedoch der Bund während dem ganzen Verfahren voll zu übernehmen. Sonst entstehen den Kantonen zusätzliche Kosten ohne dass sie das Verfahren beeinflussen können.

Artikel 89a (neu) Mitwirkungspflicht der Subventionsempfänger

Das Bundesamt kann die Kantone verpflichten, für die Festsetzung und Anpassung der finanziellen Abgeltung des Bundes, die notwendigen Daten zu erheben. Die Kantone erfassen bereits heute schon drei unterschiedliche Statistiken (Projekt eAsyl, Projekt FlüStat und das Monitoring zur Erhebung der Nothilfekosten). Dies hat zur Folge, dass dies einen erheblichen Mehraufwand für die Kantone ergibt. Müssen nun diese Daten auch im ZEMIS von den Kantonen erfasst werden, ist dies unseres Erachtens eine Entlastung des Bundes. Wir sind der Ansicht, dass hier der Bund eine Lösung zu finden hat, um den Kantonen diesen Mehraufwand (Erhebung der Statistiken und Erfassung im ZEMIS) zu entschädigen.

Artikel 109 Behandlungsfrist

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) sollte auch bei materiellen Entscheiden angewiesen werden können, die Verfahren innert einer nützlichen Zeit, z. B. innerhalb von einem Jahr, abschliessend zu erledigen. Es gibt nach wie vor einige hängige Fälle beim BVG (auch aus dem Kanton Uri seit 5 bis 7 Jahren hängig), die damals noch bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) eingereicht wurden. Solche Fälle enden in der Regel immer in der vorläufigen oder definitiven Aufnahme. Auch hier sind die Verfahren zu überprüfen, damit letztinstanzliche Entscheide innert nützlicher Frist gefällt werden können und nicht auf diesem Weg Härtefälle produziert werden, um so den Asylentscheid zu umgehen.

Artikel 111 b Wiedererwägung und Mehrfachgesuche

Wie bereits oben erwähnt, sind auch hier die Kosten, welche während einem Wiedererwägungsverfahren entstehen, vom Bund zu tragen, da der Kanton keinen Einfluss auf die Behandlung und Verfahrensdauer hat.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Artikel 75 und 76 Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

Die neuen Haftbestimmungen sind zu begrüssen. So kann der Vollzug effizienter sichergestellt werden.

Ziffer 3 Seite 43 Bericht zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

Wir wollen hiermit bemerken, dass die Pauschale von CHF 140.00/Tag für Haftkosten, welche der Bund den Kantonen vergütet, zu knapp bemessen ist. Wiederholt haben die Kantone schon eine Erhöhung der Pauschale gefordert.

Wir stellen fest, dass heute verschiedene Haftanstalten Tagespauschalen von bis zu CHF 150.00 pro Tag und mehr verrechnen (z. B. Kantonsgefängnis Schwyz: CHF 151.30; Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt: CHF 144.90). Wenn zum Beispiel eine inhaftierte Person aus welchen Gründen auch immer "auswärts" untergebracht oder fremdplatziert werden muss, reicht die Tagespauschale von CHF 140.00 des Bundes nicht. In solchen Fällen sind die Kosten des Vollzugskantons nicht mehr gedeckt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tra-

gen und die Pauschale auf mindestens CHF 160.00/Tag zu erhöhen, damit die Kantone zu-
mindest ihre Haftkosten gedeckt haben.

Sehr geehrte Frau Roth, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme
und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 7. April 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

Dr. Peter Huber